

Kommunalrelevant

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

Oktober 2014

Bundesratsbeschluss erschwert Kommunalentlastung Flächenländer wollen sich ungeniert bei Kommunen bedienen

von **Ingbert Liebing**

Der Bundesrat hat am 10. Oktober 2014 seine Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung beschlossen. Darin begrüßen die Bundesländer die Absicht des Gesetzentwurfs, „im Vorfeld der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes eine Entlastung im Bereich der Eingliederungshilfe zu erreichen.“ Damit verbunden ist die Erwartung, dass die Träger der Eingliederungshilfe entlastet werden. In einem weiteren Beschluss fordern die Länder den Bund direkt auf, die Träger der Eingliederungshilfe durch ein Bundesteilhabegesetz in Höhe von 5 Mrd. EUR jährlich netto zu entlasten.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist eindeutig und unstrittig vereinbart, dass im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe die Kommunen — und nicht die Träger der Eingliederungshilfe — um fünf Milliarden Euro entlastet werden. Diesen Koalitionsvertrag haben auch mehrere Vertreter der Länder mitverhandelt, so dass es für mich unverständlich ist, dass auf dem nunmehr beschrittenen Weg eine Uminterpretation vorgenommen werden soll.

Die Reform der Eingliederungshilfe ist lediglich der Weg, der vor Jahren ausgewählt worden ist, um die Entlastung den Kommunen zuleiten zu können. Dieser Weg erweist sich mehr und mehr als untauglich, weil die Kostenträgerschaft bei der Eingliederungshilfe nicht bundesweit einheitlich geregelt ist. Von einer Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe würden vor allem acht Flächenländer profitieren, nicht aber deren Kommunen. Deutlicher können diese Länder nicht machen, dass es ihnen vor allem um ihre eigenen Länderhaushalte und weniger um die Entlastung und damit Stärkung ihrer Kommunen geht. Diese Haltung der Länder ist nicht akzeptabel und erschwert den Entlastungsprozess für die Kommunen deutlich.

Der Beschluss der Bundesländer zeigt ganz klar: Es wird Zeit, die Reißleine zu ziehen und die Entlastung der Kommunen inhaltlich von der Reform der Eingliederungshilfe



Quelle: CDU/CSU - Steven Rösler

abzukoppeln, wenn sichergestellt werden soll, dass das Ziel des Koalitionsvertrages, die Kommunen zu entlasten, vollumfänglich erreicht wird. Die AG Kommunalpolitik hat sich in diesem Punkt eindeutig positioniert und wirbt bei allen Beteiligten um Zustimmung.

Inhalt

Bundesratsbeschluss erschwert Kommunalentlastung — Flächenländer wollen sich ungeniert bei Kommunen bedienen	1
Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen — AG Kommunalpolitik verabschiedet Positionspapier	2
Transatlantisches Freihandelsabkommen TTIP — Kommunale Aspekte müssen berücksichtigt werden	4
Breitbandausbau: Moderne Netze für ein modernes Land — Schnelles Internet für alle	7
Kommunaler Klimaschutz — Kommunen können erneut Förderanträge stellen	19
Bundesverfassungsgerichtsurteil zu Optionskommunen — Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung	10
Niedersachsen: Kleine Kommunen werden benachteiligt — Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund übt Kritik	11
Sachsen-Anhalt: KPV-Vorstandswahlen — Tobias Krull neuer Landesvorsitzender	12

Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

AG Kommunalpolitik verabschiedet Positionspapier

2019 ist ein entscheidendes Datum, wenn es um die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen geht. Im Jahre 2019 läuft zum einen der Länderfinanzausgleich, zum anderen der Solidaripakt II aus. Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich bereits Gedanken gemacht, wie es danach weitergehen soll. Am 7. Oktober 2014 beschloss sie Eckpunkte für die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die besonders die kommunalen Aspekte berücksichtigen.

Bei der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen müssen die Kommunen besonders darauf achten, dass hier keine Vereinbarungen zu ihren Lasten abgeschlossen werden. Dabei darf es für die Kommunen nicht allein darum gehen, mehr Geld vom Bund zu bekommen. Es muss vielmehr Ziel der Verhandlungen sein, klare Strukturen zu etablieren, die dauerhaft eine aufgabenangemessene und auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen sicherstellen. Nur so kann kommunale Selbstverwaltung im Sinne des Grundgesetzes dauerhaft mit Leben erfüllt bleiben. Zudem sollte eine eindeutige Regelung hinsichtlich Aufgabenerfüllung und Finanzierung sowie der wechselseitigen Finanzströme angestrebt werden.

Um sicherzustellen, dass die Interessen der Kommunen in den Beratungen der Bund-Länder-Kommission zur Neugliederung der Finanzbeziehungen angemessen und ausreichend vertreten werden, ist es unerlässlich, die Kommunen als Verhandlungspartner kontinuierlich in die Gespräche einzubinden. Eine Vertretung der Kommunen über ihre Bundesländer reicht keinesfalls aus.

Beibehaltung des Durchgriffsverbotes

Aus kommunalpolitischer Sicht ist wichtig, dass die Aufhebung des Kooperationsverbotes im Bereich der Hochschulen nicht auf andere Bereiche ausgedehnt wird. Wir wollen das Durchgriffsverbot des Bundes auf die Kommunen bewahren und die Verantwortung der Länder zur auskömmlichen und aufgabengerechten Finanzierung ihrer Kommunen – am besten grundgesetzlich – präzisieren. Wir wollen eine Kooperationskultur von Bund, Ländern und Kommunen, die bis hin zu Staatsverträgen den Kommunen eine adäquate Finanzierung von „gesamtgesellschaftlichen Aufgaben“ ermöglicht.

Eingliederungshilfe und Entlastung der Kommunen

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht vor, die Kom-

munen im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe um fünf Milliarden Euro jährlich zu entlasten. Aufgrund der unterschiedlichen Kostenträgerschaft ist zweifelhaft, ob ein Bundesteilhabegesetz dieses Ziel tatsächlich so umsetzen kann, dass die Entlastung auch wirklich bei den Kommunen ankommt.

Daher sollte im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen angestrebt werden, die ab 2018 eingeplante Kommunalentlastung in Höhe von fünf Milliarden Euro inhaltlich von der Reform der Eingliederungshilfe abzukoppeln und gesondert zu regeln. Als Weg hierfür bietet sich an, den für die Vorabentlastung in Höhe von einer Milliarde Euro gewählten Weg einer hälftigen Aufteilung zwischen den Kosten der Unterkunft und einer höheren Kommunalbeteiligung am Aufkommen aus der Umsatzsteuer auf den vollen Entlastungsbetrag von fünf Milliarden Euro fortzuschreiben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Kommunen direkt entlastet werden.

Wichtig ist, dass die Entlastung der Kommunen transparent und nachvollziehbar ist und nicht durch Verrechnungen oder Kostenausweitungen bei der Eingliederungshilfe geschmälert wird.

Sonderregelung Solidaritätszuschlag

Neben dem aktuellen Länderfinanzausgleich läuft auch der Solidaripakt II zum Aufbau der ostdeutschen Bundesländer und zur Bewältigung einheitsbedingter Lasten 2019 aus. Eine unveränderte Fortsetzung des Solidaritätszuschlags erscheint vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich. Aus verfassungsrechtlichen Gründen erscheint eine Fortführung des Solidaritätszuschlags nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls dann nicht als ausgeschlossen, wenn sich ein Mehrbedarf des Bundes aus anderen

Quelle: www.flickr.de - EnvironmentBlog - CC BY-NC-ND 2.0



als den bisherigen Erwägungen ergibt. Dieser Mehrbedarf ist unstrittig gegeben, zum Beispiel zur Beseitigung des bestehenden Investitionsstaus – allein bei der kommunalen Infrastruktur in Höhe von rund 118 Milliarden Euro.

Wichtig ist, dass die Fortführung und Begründung des Solidaritätszuschlags auf eine zumindest grundlegende Akzeptanz in der Bevölkerung stößt. Grundvoraussetzung hierfür ist eine größtmögliche Transparenz bei der Mittelverwendung. Die Fortsetzung des Solidaritätszuschlags als „Fonds zur Sicherung und zum Ausbau der Infrastruktur des Bundes, der Länder und der Kommunen“ könnte die erforderliche Akzeptanz finden, weil damit auch Projekte im unmittelbaren Umfeld der Steuerzahler realisiert werden und die abstrakte Steuermittelverwendung durch eine gebundene Mittelverwendung für konkrete Projekte ersetzt wird.

Letztlich kann die Zukunft des Solidaritätszuschlags erst abschließend bewertet werden, wenn eine Einigung mit den Ländern vorliegt und diese in die Gesamtsicht mit einbezogen werden kann.

Kommunalpolitische Eckpunkte für die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Für die angestrebte Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sollen aus kommunalpolitischer Sicht folgende Eckpunkte gelten:

- Die Einhaltung der ab dem Jahr 2020 auch für die Bundesländer geltenden Schuldenbremse darf nicht dazu führen, dass dies zulasten der Kommunen geschieht. Die Länder dürfen Ihre Verpflichtung aus dem Fiskalpakt nicht durch eine Belastung der Kommunen erfüllen.
- Die im Grundgesetz verankerte Zuständigkeit der Länder für die ausreichende finanzielle Ausstattung ihrer Kommunen muss im Grundgesetz klargestellt und präzisiert werden. Gleichzeitig müssen die Länder aber auch in der Lage sein, dieser Verpflichtung nachzukom-



Quelle: www.flickr.de - André Schneider - CC BY 2.0

men, so dass bei der Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auch die Finanzkraft der Kommunen eines jeden Bundeslandes berücksichtigt werden sollte.

- Es ist Aufgabe der Länder, die Schere zwischen reichen und armen Kommunen durch einen nachhaltigen finanziellen Ausgleich zu schließen. Hierzu gehören auch Programme zum Abbau kommunaler Altschulden, die die Kommunen strukturell in die Lage versetzen, ohne neue Schulden auszukommen. Dabei ist sicherzustellen, dass gutes Wirtschaften in der Vergangenheit nicht durch eine übermäßige Belastung im Zuge kommunaler Solidaritätsprogramme bestraft wird.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte der Bund zeitlich befristet den Kommunen gemäß Artikel 104b GG direkt Finanzmittel für Investitionen zukommen lassen. In diesem Fall ist von den Ländern sicherzustellen, dass diese Mittel bei den Kommunen tatsächlich zusätzlich und ungekürzt ankommen und auf eine Verrechnung im Zuge des länderbezogenen Kommunalfinanzausgleichs verzichtet wird. Die Förderung muss auch Kommunen zu Gute kommen können, die aufgrund ihrer Haushaltssituation eine erforderliche Eigenbeteiligung nicht aufbringen können. Der Bund kann diesbezüglich mit allen Bundesländern Staatsverträge abschließen.
- Der beim horizontalen Länderfinanzausgleich bereits berücksich-

tigte erhöhte Bedarf bei besonders dünn besiedelten Ländern sollte auch auf den länderspezifischen Kommunalfinanzausgleich übertragen werden, um die unterschiedlichen Bedarfe der Kommunen angemessener zu berücksichtigen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern. Zudem gilt es, den demografischen Wandel und seine Folgen auch auf kommunaler Ebene stärker zu berücksichtigen.

- Sofern der Bund bei der Finanzierung von an Kommunen übertragenen Aufgaben sein Engagement erhöht, um die Kommunen zu entlasten, muss sichergestellt werden, dass diese Mittel vollumfänglich und zusätzlich bei den Kommunen ankommen. Die Länder müssen verpflichtet werden, Kommunalentlastungen des Bundes nicht zur Konsolidierung von Landeshaushalten zu verwenden.
- Bestehende Mischfinanzierungsprogramme (z.B. Entflechtungsmittel, GVFG) sind – unabhängig davon, ob sie in Bund-Länder-Verantwortung fortgeführt oder in eine reine Länderzuständigkeit übertragen werden – so auszugestalten, dass eine langfristige Planungsperspektive und transparente Darstellung der Mittelzuweisungen besteht. Von den Ländern ist sicherzustellen, dass diese Mittel zweckgebunden eingesetzt werden und bei den Kommunen tatsächlich zusätzlich und ungekürzt ankommen.
- Die Zuordnung der Aufgaben auf jeweils eine föderale Ebene muss klar

und eindeutig erfolgen. Bei Aufgabenübertragung auf eine Ebene muss sichergestellt werden, dass das Konnexitätsprinzip so eingehalten wird, dass die tatsächlichen Kosten durch Zuweisungen der die Aufgabe übertragenden Ebene gedeckt werden. Gleiches gilt, soweit die Bundesländer diese Aufgaben an ihre Kommunen delegieren.

- Änderungen und Lockerungen beim Kooperationsverbot dürfen nicht dazu führen, dass der Bund erneut eine Durchgriffsmöglichkeit auf die Kommunen bekommt.
- Es soll geprüft werden, inwieweit der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2019 als „Fonds zur Sicherung und zum Ausbau der Infrastruktur

des Bundes, der Länder und der Kommunen“ fortgeführt und sein Ertrag anteilig zwischen Bund, Ländern und Kommunen verteilt werden kann. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel zusätzlich und ungekürzt bei den Kommunen ankommen und auf eine Verrechnung im Zuge des länderbezogenen Kommunalfinanzausgleichs verzichtet wird.

- Die im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2018 vorgesehene Entlastung der Kommunen in Höhe von fünf Milliarden Euro wird nicht unmittelbar über ein Bundesteilhabegesetz, sondern inhaltlich davon losgelöst – beispielsweise über einen erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten

der Unterkunft und über eine höhere Beteiligung der Kommunen am Aufkommen der Umsatzsteuer – vorgenommen.

Die o.g. Eckpunkte beziehen sich nicht allein auf die Zuständigkeit des Bundes, sondern berühren sehr stark das Verhältnis zwischen den jeweiligen Bundesländern und ihren Kommunen. Dennoch sollten auch diese Aspekte, auf die der Bund keinen oder nur bedingten Einfluss hat, bei der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen berücksichtigt und den Ländern vorgetragen werden, um sicherzustellen, dass die Kommunen am Ende als letztes und schwächstes Glied in der Beziehungskette nicht „hinten runter fallen“.

Freihandelsabkommen

Transatlantisches Freihandelsabkommen TTIP

Kommunale Aspekte müssen berücksichtigt werden

Aktuell kursieren auf kommunaler Ebene verschiedene Initiativen, Resolutionen und Beschlüsse zum geplanten Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA, TTIP, die in den Kommunalparlamenten Grundlage für Ratsresolutionen werden können. Die öffentliche Diskussion ist auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Belange der kommunalen Selbstverwaltung von Verunsicherung geprägt. Wir nehmen diese Ängste ernst und müssen uns diesen mit sachlichen Informationen stellen.

Konkret kann die kommunale Selbstverwaltung bei folgenden Aspekten betroffen sein:

Öffentliche Daseinsvorsorge

Nach vorliegenden Informationen der Europäischen Kommission sind die Befürchtungen, TTIP könne zur Privatisierung von Wasserdienstleistungen führen, unbegründet. Die EU-Kommission weist darauf hin, dass die EU das Recht von Gemeinden, die Wasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge anzubieten, nicht zur Verhandlung stellen werde. Dies habe sie in der Vergangenheit

nicht getan und werde es auch in der Zukunft nicht tun.

Kein Freihandelsabkommen verpflichtet Mitgliedstaaten zur Liberalisierung oder Privatisierung der Wasserversorgung oder anderer öffentlicher Dienstleistungen, zum Beispiel des öffentlichen Gesundheitswesens, des öffentlichen Verkehrswesens oder des Bildungswesens. Selbst in Bereichen, in denen öffentliche Versorgung privatisiert wird, behält die EU das Recht, bestimmte Sektoren von allen Liberalisierungsverpflichtungen auszunehmen. Dies ist auch in dem geplanten Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) durchgesetzt worden. Die EU-Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass sich das auch in Zukunft nicht ändern werde.

Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) ermöglicht es WTO-Mitgliedern, öffentliche Monopole oder privaten Betreibern gewährte ausschließliche Rechte auf kommunaler Ebene aufrechtzuerhalten – einschließlich der kommunalen Wasser-

versorgung. Die Freihandelsdirektiven für TTIP beziehen sich ausdrücklich auf die Praxis der EU im GATS und unterstreichen die Sonderstellung der öffentlichen Dienstleistungen unter EU-Recht. In den EU-Leitlinien für die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft heißt es: „Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 des GATS-Abkommens, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, sind von den Verhandlungen ausgeschlossen.“

Die Aussagen der EU-Kommission sind für diesen Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ermutigend. Dies wird gestützt durch vorliegende Informationen zum Freihandelsabkommen CETA. Dort sind Öffnungsverpflichtungen zur öffentlichen Daseinsvorsorge eindeutig ausgeschlossen. CETA enthält darüber hinaus eine Generalausnahme für die kommunale Ebene, so dass etwa Marktöffnungsverpflichtungen im Dienstleistungsbereich nicht für die Kommunen gelten. Ebenso enthält CETA (und auch andere Handelsabkommen) keine Verpflichtung zur Pri-

vatisierung von öffentlichen Dienstleistungen. Handelsabkommen sind nach einhelliger Auffassung der EU-Mitgliedstaaten kein Mittel zur Privatisierung, daher enthält auch kein Abkommen der EU solche Pflichten. Auch eine Rekommunalisierung wird durch CETA nicht versperrt. Deutschland übernimmt durch CETA keine Verpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge. Wir erwarten, dass dies bei TTIP auch der Fall sein wird.

Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort von Ende September 2014 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen darauf, dass die Sonderstellung der Daseinsvorsorge ausdrücklich im Verhandlungsmandat für TTIP erwähnt werde. Zur Daseinsvorsorge enthalte das von der EU an die USA übermittelte Dienstleistungsangebot eine Ausnahmeregelung. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, sei über Eingriffe in die kommunale Daseinsvorsorge weder verhandelt worden noch gebe es Verhandlungsdokumente dazu. Im EU-Angebot zum Dienstleistungssektor sei die Ausnahme für Leistungen der Daseinsvorsorge enthalten. Das Angebot enthalte — genauso wie alle anderen Handelsabkommen der EU — keine Verpflichtungen für Kommunen, öffentliche Dienstleistungen an Dritte zu vergeben, anstatt sie selbst oder durch kommunale Unternehmen zu erbringen.

Die Bundesregierung habe gegenüber der Europäischen Kommission deutlich gemacht, dass Verpflichtungen nach TTIP im Bereich der öffentlichen Beschaffung nicht über die nach dem geltenden EU-Vergaberecht bestehenden Verpflichtungen hinaus-

gehen sollen. Das gelte insbesondere auch für Konzessionen im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ausdrücklich vom Anwendungsbereich der neuen EU-Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen ausgenommen sind. Die Europäische Kommission habe zugesichert, dass sie auch bei den Verhandlungen über TTIP die Grenzen des EU-Vergaberechts einhalten und sicherstellen wolle, dass kommunale Entscheidungen über die Wasserversorgung respektiert werden.

Ausschreibungspflichten und Auftragsvergaben für Kommunen und ihre Unternehmen

Es muss den Kommunen auch künftig möglich sein, durch entsprechende gestaltete Ausschreibungen die heimische Wirtschaft gezielt mit Aufträgen zu unterstützen. Innerhalb der EU bestehende Möglichkeiten müssen weiterhin Bestand haben.

Das Bundeswirtschaftsministerium weist hierzu ausdrücklich darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber ihre Vergabekriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin selbst bestimmen dürfen. Wenn ausgeschrieben wird, soll ein Anbieter aus den USA nach den gleichen Bedingungen teilnehmen können wie ein Anbieter aus Deutschland. Die Ausschreibungsbedingungen können wie bisher von den Kommunen oder anderen ausschreibenden Stellen festgelegt werden. Insbesondere können Vergabestellen nach wie vor sozi-



Quelle: www.flickr.de · Adrian Seim · CC BY-NC-SA 2.0

ale und ökologische Vergabekriterien festlegen. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Deutschland ändert sich somit in der Praxis auch durch TTIP nichts. Denn bei öffentlichen Vergabeverfahren können schon jetzt Anbieter aus Drittstaaten diskriminierungsfrei teilnehmen.

Die Bundesregierung weist in ihrer oben genannten Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen darauf hin, dass sie in den TTIP-Verhandlungen anstrebe, für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Bereich des Vergaberechts bzw. der öffentlichen Beschaffung die gleichen Ausnahmeregelungen im Dienstleistungskapitel zu verankern wie in den bisherigen Abkommen. Die Bundesregierung habe dies gegenüber der Kommission mehrfach zum Ausdruck gebracht. Ferner habe die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission deutlich gemacht, dass Verpflichtungen nach TTIP im Bereich der öffentlichen Beschaffung nicht über die nach dem geltenden EU-Vergaberecht bestehenden Verpflichtungen hinausgehen sollen.

Investitionsschutzklauseln und Schiedsgerichte

Sofern Investoren mit kommunalem Verwaltungshandeln oder Ratsentscheidungen nicht einverstanden sind, darf abgesehen vom bestehenden Verwaltungsgerichtsweg kein außergerichtlicher Klageweg eröffnet werden. Die Bundesregierung ver-



Quelle: www.flickr.de · blu-news.org · CC BY-SA 2.0

weist in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen darauf, dass sie sich zur Frage der Einbeziehung von Investitionsschutz einschließlich Investor-Staat-Schiedsverfahren in das Abkommen von Anfang an kritisch geäußert habe. Diese Position habe sie auch in den zuständigen EU-Gremien geäußert. Die Bundesregierung sehe grundsätzlich keine Notwendigkeit für die Einbeziehung von Regelungen zum Investitionsschutz und zu Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS), da amerikanische Investoren in der EU sowie EU-Investoren in den USA hinreichenden Schutz vor nationalen Gerichten hätten. Diese Position hat die Bundesregierung schon in den Beratungen über das Verhandlungsmandat zum TTIP vertreten.

Die Europäische Kommission hat die zunehmenden Bedenken in der europäischen Öffentlichkeit gegen ein Investitionsschutzkapitel aufgegriffen und zum Investitionsschutz und zu Investor-Staat-Schiedsverfahren im Rahmen des TTIP eine dreimonatige öffentliche Konsultation durchgeführt. Die Verhandlungen zum Investitionsschutz wurden zunächst ausgesetzt. Die Europäische Kommission will nach Abschluss der Konsultation die Ergebnisse auswerten und dann ihre Verhandlungsposition mit den Mitgliedstaaten abstimmen.

Unabhängig davon: Investitionsschutz garantiert den Unternehmen, dass ihre Investitionen im Ausland gerecht und gleichberechtigt mit den Investitionen der nationalen Unternehmen behandelt werden. Er schafft Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für Unternehmen. Investitionsschutzabkommen garantieren, dass Länder weltweit für ausländische Direktinvestitionen attraktiv sind. Deutschland selbst hat Investitionsschutzregeln vor 50 Jahren erfunden und bereits mit rund 130 Staaten sogenannte Investitionsförderungs- und -schutzverträge abgeschlossen, darunter auch mit anderen EU-Mitgliedern.

Investor-Staats-Schiedsverfahren sind Teil der Verhandlungen über spezielle Investitionsschutzvorschriften im Rahmen von TTIP. Es ist unsere Position, dass Regelungen zum Schutz des Allgemeinwohls, die rechtsstaatlich und demokratisch begründet

sind, nicht unterwandert werden dürfen. Nur Investitionen, die im Einklang mit den Bestimmungen des Gaststaates stehen, sind durch Investitionsschutzverträge geschützt.

Auch das Freihandelsabkommen CETA enthält Regelungen zum Investitionsschutz und zum Investor-Staat-Schiedsverfahren. CETA räumt nur solchen Investitionen Schutz ein, die unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Anlagelandes getätigt wurden, in Deutschland also im Einklang mit deutschem Recht und EU-Recht stehen. Außerdem enthält CETA eine Regelung, wonach nicht-diskriminierende staatliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse, wie beispielsweise im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, keine entschädigungspflichtige indirekte Enteignung darstellen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn die betreffenden Maßnahmen manifest unverhältnismäßig sind. Dann wären sie aber bereits nach deutschem Verfassungsrecht rechtswidrig, so dass CETA insoweit keine zusätzlichen Ansprüche für Investoren schafft. Ein aktuelles Rechtsgutachten des Max-Planck-Instituts für das Bundeswirtschaftsministerium bestätigt, dass der durch CETA gewährte Schutz ausländischer Investoren deutlich hinter dem Investitionsschutz des Grundgesetzes zurück bleibt. Der im Grundgesetz verankerte gesetzgeberische Spielraum zum Schutz öffentlicher Interessen (z.B. nationale Sicherheit, Umwelt, Gesundheit etc.) wird durch CETA nicht tangiert. Wir erwarten, dass dies bei TTIP auch der Fall sein wird.

In den EU-Leitlinien für die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft heißt es: „Was den Investitionsschutz angeht, so sollte mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Abkommens das Ziel verfolgt werden, das Recht der EU und der Mitgliedstaaten unberührt zu lassen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Maßnahmen zu ergreifen und durchzusetzen, die erforderlich sind, um legitime Gemeinwohlziele wie soziale, umwelt- und sicherheitspolitische Ziele, das Ziel der Stabilität des Finanzsystems sowie das Ziel der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit in nichtdiskriminierender Weise

zu verfolgen. [...]Der Mechanismus für die Streitbeilegung zwischen Investor und Staat sollte Schutz vor offensichtlich ungerechtfertigten oder leichtfertigen Klagen beinhalten.“

Unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Michael Fuchs, hat sich eine Arbeitsgruppe zur Beratung der offenen Fragen und Bedenken bezüglich der Folgen des Freihandelsabkommens konstituiert. In dieser Runde werden auch die Bedenken der kommunalen Selbstverwaltung ausführlich behandelt. Zu den bislang nicht abschließend geklärten Aspekten gehören aus unserer Sicht:

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

Kommunen müssen weiterhin die Möglichkeit haben, sich im Rahmen der auf EU-Ebene geltenden Vorgaben wirtschaftlich wie bisher zu betätigen – sei es als Kommune selbst oder über Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen. In diesem Punkt sind wir zuversichtlich. Die Bundesregierung führt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen aus, dass Regulierungen dazu, wann Kommunen sich wirtschaftlich betätigen dürfen, durch Handelsabkommen ohnehin nicht getroffen würden.

Sparkassenwesen

Das Sparkassenwesen ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Finanzstruktur und auch weiterhin zu erhalten. TTIP-Vorgaben dürfen keinesfalls zu Änderungen beim Sparkassenwesen führen.

Maßnahmen zur Marktregulierung und Gestaltung des örtlichen Lebensumfeldes

Hierzu gehören Raumordnungsverfahren, Flächenutzungs- und Bebauungspläne aber auch die Mietpreisbremse. Kommunen müssen weiterhin die Möglichkeit behalten, im Rahmen der auf EU-Ebene geltenden Vorgaben Maßnahmen zur Marktregulierung anzuwenden. Es muss das Recht der Kommunen auf freie Aufstellungsmöglichkeit für Flächenutzungs- und Bebauungspläne erhalten werden; gerichtliche Klagen von Investoren gegen Beschränkungen dürfen nicht über das bestehende Maß hinaus möglich sein.

Öffentliche Daseinsvorsorge

Nach vorliegenden Informationen noch offen ist die Frage, inwieweit der in Deutschland bestehende Anschluss- und Benutzungszwang, der vor allem für die Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eine bedeutende Rolle spielt, von den Regularien des Freihandelsabkommens betroffen sein wird.

Diese Aspekte werden wir intensiv im Blick behalten, bei den weiteren Beratungen berücksichtigen und in die Diskussionen einbringen. Unser Ziel ist es, die bestehenden EU-Standards, die die kommunale Selbstverwaltung stützen, nicht anzutasten und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zum Schutz der Kommunen zu manifestieren.

Bei TTIP handelt es sich — je nach konkreter späterer Ausgestaltung —

aller Voraussicht nach um ein sogenanntes gemischtes Abkommen, bei dem die Inhalte des Abkommens auch Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten betreffen. Daher bedarf es neben der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats auch einer Ratifizierung durch die 28 EU-Mitgliedstaaten. Die Ratifizierung erfolgt in Deutschland durch den Bundestag und den Bundesrat.

Nach der Veröffentlichung der EU-Leitlinien für das Verhandlungsmandat lichten sich mittlerweile etwas die Nebelschwaden. Es tritt immer deutlicher heraus, an welchen Stellen die Kommunen letztendlich von den Vereinbarungen betroffen sein können. Und es wird deutlich: So schlimm wie es in der veröffentlichten Meinung dargestellt wird, sieht die Lage der Kommunen auch bei einem Freihandelsabkommen TTIP nicht aus. Dabei

dürfen wir bei aller sicherlich auch berechtigten Kritik nicht vergessen: Das Freihandelsabkommen mit den USA stärkt vor allem die deutsche Wirtschaft und kann dazu beitragen, Arbeitsplätze zu sichern oder gar neue Arbeitsplätze zu schaffen. Hiervon profitieren die Kommunen in doppelter Weise: Zum einen durch steigende Steuereinnahmen und zum anderen durch sinkende Sozialausgaben. Insofern ist es richtig, dass die kommunale Familie keinesfalls mit einer Fundamentalopposition gegen TTIP vorgeht, sondern besonnen aber gut vernehmbar auf die Bedenken hinweist und darauf drängt, dass diese ausgeräumt werden.

Infrastruktur

Breitbandausbau: Moderne Netze für ein modernes Land

Schnelles Internet für alle

von Ingbert Liebing

Für Kommunen — gerade im ländlichen Raum — ist der Ausbau der Breitbandversorgung von besonderer Bedeutung. Eine mangelhafte Versorgung mit schnellem Internet kann zum Standortnachteil werden — sowohl im Bereich der Wirtschaftsansiedlung als auch bei der Werbung um neue Einwohner. Neben Arbeitsplätzen, Kinderbetreuung und Schule vor Ort ist die Breitbandversorgung ein zentrales Auswahl- und Entscheidungskriterium bei der Suche nach einem neuen Wohnort. Jeder weiß: Das Leben auf dem Land ist mit einer Entschleunigung verbunden — aber auf 512 Kbit/s muss das Tempo dann doch nicht gedrosselt werden. Das ist digitale Steinzeit — und viele Bereiche in Deutschland liegen mit einer realen Bandbreite von 1 Mbit/s nur knapp darüber bestenfalls in der digitalen Antike.

Das klare Bekenntnis von CDU, CSU und SPD zu einem flächende-

ckenden Ausbau mit schnellem Internet bis zum Jahr 2018 ist gut und ein klares Signal: Wir lassen die Kommunen bei dieser bedeutenden Aufgabe nicht allein!

Ohne die Kommunen ist der flächendeckende Ausbau der Breitbandversorgung nicht zu schaffen. Und ohne Unterstützung des Bundes werden die Kommunen den Breitbandausbau nicht schaffen. Bund und Kommunen sitzen beide im selben Boot. Es wird Zeit, die Ressourcen zu bündeln, um gemeinsam das anvisierte Ziel zu erreichen.

Bei der Planung des Breitbandausbaus wird den Kommunen eine wichtige Rolle zugewiesen. Dies funktioniert insbesondere im ländlichen Raum nur übergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit — häufig durch die Bildung von Zweckverbänden. Es ist zwingend erforderlich, dass diese kommunale Form der Zweckverbände unterstützt und gestärkt wird. Kontraproduktiv ist es,



wenn solche Zweckverbände als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden und einen Teil der eingeworbenen Fördermittel für die Zahlung der 19 Prozent Mehrwertsteuer ausgeben müssen. Das muss dringend im Sinne der Kommunen und im Sinne eines zügigen Breitbandausbaus geregelt

werden.

Ohne finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern wird der Breitbandausbau nicht funktionieren. Daher setzen wir uns dafür ein, dass das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mögliche Haushaltsspielräume prüfen, um den Breitbandausbau voranzubringen. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf mögliche Erlöse aus Frequenzvergabeverfahren.

Wenn eine Kommune mit 8.500 Einwohnern auf 200 Quadratkilometern Fläche über eine Million Euro kommunale Zuschüsse zum Ausbau der Breitbandversorgung zahlt, schränkt das den Spielraum für Investitionen in anderen Bereichen erheblich ein. Das zeigt aber auch ein großes Problem im ländlichen Raum: Dünn besiedelte Gebiete lohnen sich für Telekommunikationsanbieter nicht. Die Investitionskosten, vor allem für die Verlegung der Breitbandkabel, sind zu hoch, um das Netz anschließend bei akzeptablen Preisen wirtschaftlich betreiben zu können.

Angesichts der hohen Kosten gerade beim Glasfaserausbau soll verhindert werden, dass teure Doppelstrukturen aufgebaut werden. Immer häufiger ist in ländlichen Regionen festzustellen, dass die Deutsche Telekom in einem ersten Erkundungsverfahren signalisiert, ein Glasfaserausbau sei wirtschaftlich nicht darstellbar weshalb sie sich nicht engagieren werde. Als Konsequenz daraus haben sich in der Region Initiativen gebildet, oft genug mit kommunaler Beteiligung. Diese entwickeln — so ein häufiges Szenario — ein Konzept für den Glasfaserausbau, das wirtschaftlich

darstellbar ist. Aber auch an der Ausschreibung, welcher Dienstleister diese Infrastruktur anschließend bedient, beteiligt sich die Telekom nicht — oder teilt mit, dass sie das zu den gegebenen Bedingungen nicht machen könne. Nachdem die regionalen Gesellschaften dann die ersten Aufträge erteilt haben, will die Telekom in ausgewählten Gebieten, in denen es sich wirtschaftlich rechnet, eigene Glasfaserkabel verlegen. Durch diese Art der Rosinenpickerei wird die Gesamtfinanzierung für Flächenkonzepte gefährdet. Hier werden neue Ansätze für einen Interessenausgleich benötigt, um den Aufbau teurer Doppelstrukturen zu verhindern.

Rund 80 Prozent der Kosten beim Glasfaserausbau entstehen durch das Vergraben der Leitungen. Dies macht gerade den Glasfaserausbau insbesondere im ländlichen Raum so teuer. Diesen Kostenblock wollen wir durch die Mitnutzung anderer Netzinfrastrukturen nun deutlich reduzieren. Denn ganz Deutschland ist durchzogen von hunderten von Strom- und Gasnetzen, von Abwasserkanälen, Fernwärmeleitungen und Verkehrsnetzen. Diese werden bereits jetzt in kleinen Teilen auf freiwilliger Basis zur Verlegung von Glasfasernetzen mit genutzt, um Ausbaukosten zu sparen. Die Telekommunikationsanbieter sind mit einem umfassenden Rechtsanspruch auszustatten, damit die Mitverlegung von Glasfaserleitungen in diesen Netzen nicht an Verzögerungen vor Ort scheitert.

Wir brauchen dabei einen Blick für pragmatische Lösungen. Dazu gehört, dass bei Verkehrsprojekten, wie beispielsweise bei Brückensanierungen, verpflichtend Leerrohre mit verlegt

werden. Auch darf die Querung einer Bahntrasse mit einem Glasfaserkabel keinen monatelangen Verhandlungsprozess mit der Deutschen Bahn nach sich ziehen, sondern muss zügig realisiert werden können. Eine pragmatische Lösung ist es auch, die teilweise im ländlichen Raum noch bestehenden Oberlandleitungen zur Stromversorgung zunächst zusätzlich mit einer Glasfaserleitung auszustatten. Wir erreichen damit, dass der ein oder andere weiße Fleck sehr schnell aus der digitalen Antike in die Gigabit-Neuzeit katapultiert werden kann. Die unterirdische Verlegung der Kabel kann auch noch später erfolgen, wenn ohnehin eine Tiefbaumaßnahme ansteht.

Zu einer pragmatischen Lösung gehört weiterhin der Ausbau der mobilen Breitbandzugänge. Kurzfristig wird mobiles Breitband eine entscheidende Rolle dabei spielen, auch die Bürger in ländlichen Regionen mit leistungsfähigen Internetzugängen zu versorgen und damit gleichwertige Lebensbedingungen und gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen. Mittel- bis langfristig kommen wir um einen leitungsgebundenen Ausbau der Breitbandversorgung nicht herum. Viele digitale Anwendungen erfordern eine konstant stabile und sichere Internetverbindung. Der Mobilfunk kann kurzfristig Lücken schließen. Mittel- bis langfristig wird er andere Breitbandangebote abdecken.

Bund, Länder und Kommunen profitieren gemeinsam vom Breitbandausbau. Daher muss jede staatliche Ebene ihren Beitrag leisten, um das gemeinsame Ziel möglichst schnell zu erreichen. Nur mit vereinten Kräften kann das ehrgeizige Ziel einer flächendeckenden Breitbandversorgung mit einer Geschwindigkeit von 50 Mbit/s bis 2018 erreicht werden. Die Große Koalition hat hierfür die Weichen in die richtige Richtung gestellt. Ein weiterer Schritt ist bereits getan: Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat ein Kursbuch zum Breitbandausbau veröffentlicht. Dieses deckt sich in weiten Teilen mit dem Antrag der Regierungsfractionen, der am 9. Oktober 2014 verabschiedet worden ist. Nach den Worten müssen jetzt die Taten folgen.

Quelle: www.flickr.de - Udo - CC BY 2.0



Kommunaler Klimaschutz

Kommunen können erneut Förderanträge stellen

Deutschland will seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 senken. Auf dem Weg zu diesem Ziel wurde schon viel erreicht — doch es sind weitere Anstrengungen erforderlich. Mit der Entwicklung des „Aktionsprogramms Klimaschutz 2020“ arbeitet die Bundesregierung daran, sicherzustellen, dass Deutschland bis 2020 und darüber hinaus seiner Vorreiterrolle beim Klimaschutz gerecht wird.

Eine besonders wichtige Rolle für den Klimaschutz spielen unsere Städte, Gemeinden und Landkreise. Deshalb setzt das Bundesumweltministerium im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative einen Schwerpunkt im kommunalen Klimaschutz. Mit der „Kommunalrichtlinie“ wurde in den vergangenen Jahren ein erfolgreiches Förderinstrument geschaffen: Seit 2008 wurden rund 3.000 Kommunen erreicht und mehr als 6.000 Maßnahmen umgesetzt, von Klimaschutzkonzepten über den Ersatz ineffizienter Straßenbeleuchtung bis hin zur Einstellung von Klimaschutzmanagern. Hierdurch konnte ein spürbarer Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zum Energiesparen geleistet werden.

Am 15. September wurde die novelierte Kommunalrichtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist im



Quelle: www.flickr.de - Landkreis Hildesheim - CC BY-SA 2.0

Internet zu finden unter <http://kommunen.klimaschutz.de>.

Auch im nächsten Jahr können zwischen dem 1. Januar und dem 31. März Anträge auf Förderung gestellt werden.

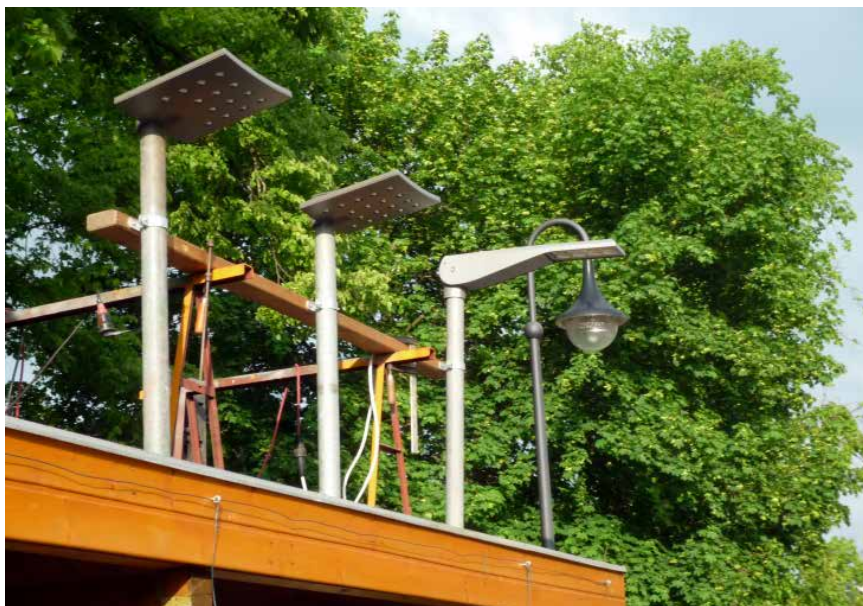
Die Richtlinie wurde in den einzelnen Förderschwerpunkten optimiert und verständlicher und lesbarer gestaltet, um den Kommunen noch bessere Unterstützung bei ihren Klimaschutzaktivitäten zu bieten. Auch für kleinere Kommunen lohnt sich die Teilnahme: Sie können sich mit Nachbargemeinden zusammenschließen

und gemeinsam einen Antrag stellen. Landkreise haben die Möglichkeit, für ihre eigenen Zuständigkeiten oder gemeinsam mit mehreren Kommunen eine Förderung zu beantragen.

Den Kommunen steht mit dem Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) im Auftrag des Bundesumweltministeriums ein umfassender Beratungsservice zur Verfügung.

Klimaschutz braucht Initiative; Mitmachen zahlt sich aus: Durch Investitionen in den Klimaschutz können die Kommunen dauerhaft ihre Energiekosten senken und damit ihre Haushalte entlasten. Gleichzeitig erhöht sich die regionale Wertschöpfung. Die Unternehmen vor Ort profitieren von zusätzlichen Aufträgen und können neue Arbeitsplätze schaffen.

Kommunen, die besonders vorbildliche und effektive Maßnahmen umgesetzt haben, können am Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ teilnehmen. Seit 2009 werden jährlich Projekte mit Modell- und Vorbildfunktion ausgezeichnet. Neben dem Preisgeld von insgesamt 270.000 Euro verschafft eine Prämierung den Kommunen öffentliche Aufmerksamkeit und Anerkennung.



Quelle: www.flickr.de - gumtau - CC BY-NC-SA 2.0

Bundesverfassungsgerichtsurteil zu Optionskommunen

Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 7. Oktober 2014 sein Urteil zu den „Optionskommunen“ verkündet. Ausgangspunkt des Verfahrens sind Kommunalverfassungsbeschwerden gewesen, die von 15 Landkreisen und einer Stadt erhoben wurden. Sie betreffen die rechtliche Stellung sogenannter Optionskommunen nach der Einfügung von Art. 91e in das Grundgesetz und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010.

Im Kern ging es bei dem Verfahren um drei Punkte:

- Darf der Bund per Bundesgesetz vorschreiben, mit welcher Mehrheit eine kommunale Vertretungskörperschaft den Beschluss fassen muss, einen Antrag zur Anerkennung als Optionskommune zu stellen?
- Darf der Bund die Zahl der Optionskommunen reglementieren, ohne zu regeln, wie die Auswahl erfolgen soll, wenn es mehr Antragsteller als freie Plätze gibt?
- Darf der Bund die Mittelverwendung in den Optionskommunen kontrollieren?

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu entschieden: „§ 6a Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 ist mit Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit er anordnet, dass der Antrag in den dafür zuständigen Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder bedarf. Die Vorschrift gilt für bestehende Zulassungen fort. Im Übrigen werden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.“

Das bedeutet: Eine bundesrechtliche Vorgabe hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten im Kreistag oder Stadtrat ist unzulässig. Damit macht das Gericht deutlich, dass der Bund gegenüber den Kommunen keine



Quelle: www.flickr.de - Erol Pohreich CC BY-ND 2.0

Gesetzgebungszuständigkeit besitzt und kein Durchgriffsrecht hat. Dies stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

Das Bundesverfassungsgericht bekräftigt damit in seinem Urteil, dass die Länder für die Kommunen zuständig und verantwortlich sind. Das ist für alle Beteiligten von besonderer Bedeutung und darf bei der Einordnung des Urteils in den Gesamtkontext nicht übersehen werden.

Dass der Bund weiterhin das Recht hat, die Anzahl der Optionskommunen zu reglementieren und die Mittelverwendung in den Optionskommunen zu kontrollieren, verwundert kaum:

Da es sich um eine Bundesaufgabe handelt, bei der laut Grundgesetz der Bund zulassen kann, dass „eine begrenzte Anzahl von Gemeinden“ die Aufgabe allein wahrnehmen kann, sollte es dem Bund auch obliegen, die Anzahl dieser Gemeinden festlegen zu dürfen. Dies ist mit § 6a Abs. 2 Satz 4 SGB II erfolgt. Neben einer Vorgabe hinsichtlich zu erfüllender Verpflichtungen der Optionskommune ist lediglich gefordert, dass die antragstellende Kommune geeignet sein muss, die Aufgabe zu erfüllen. Inhaltliche Kriterien sind im Gesetz hierzu nicht hinterlegt. So bleibt die Befürchtung, dass nicht zwingend eine rein objektive Auswahl erfolgt, wenn mehr

Bewerber als freie Plätze vorhanden sind. Hier sollte der Bund nachbessern und konkrete Richtlinien erklären, die für die Auswahl letztendlich entscheidend sind.

Es wird immer wieder das Konnexitätsprinzip betont: Wer bestellt, der bezahlt. Dazu gehört aber auch, dass derjenige, der bezahlt, das Recht haben muss, kontrollieren zu dürfen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel auch in seinem Sinne verwendet werden. Den Befürwortern der Aufhebung des sogenannten Kooperationsverbots wird immer entgegengehalten, dass es aus kommunaler Sicht nicht wünschenswert sein kann, wenn der Bund bei von ihm an die Kommunen gegebenen Mitteln hinterher eine Verwendungs-Kontrolle vornimmt. Im Falle der Optionskommunen gibt es eine Kooperation zwischen Bund und Optionskommune — denn diese wird im Auftrag des Bundes tätig und verwendet die vom Bund dafür bereitgestellten Mittel. Warum sollte der Bund dann nicht auch kontrollieren dürfen, wie die Optionskommune die von ihm bereitgestellten Mittel eingesetzt hat?

Niedersachsen: Kleine Kommunen werden benachteiligt

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund übt Kritik

Die Stimmung der Bauräte und Bürgermeister vieler Städte und Gemeinden ist derzeit im Keller, wenn es um das Thema Städtebauförderung geht. Wie beim Treffen des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) am 09. Oktober 2014 in Papenburg deutlich wurde, sind die Kommunen mit der aktuellen Politik der Landesregierung unzufrieden. „Die kleinen Gemeinden und Städte gehen in diesem Jahr bei der Förderung im Städtebau fast leer aus“, sagte dazu der Vorsitzende des Ausschusses, Horst Hofmann. Von rund acht Millionen Euro im Jahr 2013 sind die Mittel für kleine Kommunen in Niedersachsen auf 140 000 Euro in diesem Jahr zusammenge Kürzt worden.

„Außerdem verzichtet das Land Niedersachsen auf rund 40 Millionen Euro Geld vom Bund, weil es diese Mittel nicht kofinanzieren will“, sagte Hofmann. Dadurch gehe den Städten und Gemeinden ein substantieller Anteil an Fördergeldern verloren. „Die Kommunen, gerade die kleineren, brauchen diese Mittel, um die ländlichen Strukturen attraktiv zu halten“, so Hofmann, selbst Bürgermeister des 12.000 Einwohner zählenden Ottersberg. „Wenn eine Gemeinde zum Beispiel ein altes Gebäude zu einem Ortstreff oder einem Gemeinschaftshaus umbauen will, um attraktiv zu bleiben, fehlen nun die Gelder, um in die Zukunft zu investieren.“



Quelle: www.flickr.de - Spiegelneuronen - CC BY-NC-SA 2.0

Auch bei Fragen des Landes-Raumordnungsprogramms sieht Hofmann starke Tendenzen, die großen Städte in Niedersachsen gegenüber kleineren Kommunen zu bevorzugen: „Wir sind nicht einverstanden damit, dass teilweise sogar in das Planungsrecht der Kommunen eingegriffen werden soll und uns Möglichkeiten zur Gestaltung unserer Gemeinden genommen werden sollen.“ Als Beispiel führte er an, dass durch die geplanten Änderungen die Genehmigung für Verkaufsflächen wie für Supermärkte in kleineren Kommunen deutlich erschwert würde.

Aber auch die Kommunalentwicklung insgesamt soll nach den Vorstellungen der Landesregierung künftig an der Größe der Kommune ausgerichtet werden. So sieht der Entwurf des Landesraumordnungsprogramms vor, dass künftig nur noch Kommunen ab der Größe eines Unterzent-

rums oder Kommunen mit tragfähigem liniengebundenem ÖPNV-Anschluss Entwicklungsmöglichkeiten nutzen sollten. Die Entwicklung in kleineren Kommunen solle nur noch nachrangig erfolgen.

Die Konzentration auf zentrale Orte und Siedlungsgebiete mit tragfähiger ÖPNV-Anbindung ist jedoch kein geeigneter Weg einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund weist in diesem Punkt darauf hin, dass neben der Stärkung der Grund- und Mittelzentren als Arbeitsplatz- und Wohnstandort mit den entsprechenden Versorgungs- und Dienstleistungszentren eine Stabilisierung und Ergänzung der Nachbarorte, insbesondere in ihrer Funktion als Wohnort, möglich und umsetzbar sein muss.

Weiter heißt es in einer Stellungnahme des NSGB: „Auch und gerade Dorfgemeinschaften fallen dem Staat am wenigsten zur Last. Grundvoraussetzungen für funktionierende Dorfgemeinschaften bilden das Vereinsleben und Nachbarschaften. Vereinsleben kann aber nur aufrecht erhalten werden, wenn junge Familien die Chance haben, in ihrer Gemeinde zu bauen. Ohne diese Chance werden kleinere Dörfer und Gemeinden nach und nach ausbluten.“



Quelle: www.flickr.de - Bert Kaufmann - CC BY 2.0

Sachsen-Anhalt: KPV-Vorstandswahlen

Tobias Krull neuer KPV-Landesvorsitzender

Auf ihrer Landesdelegiertenversammlung am Freitag, dem 12.09.2014, wählten die Mitglieder der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Sachsen-Anhalt (KPV) einen neuen Landesvorstand.

Zum neuen Landesvorsitzenden wurde der 37jährige Verwaltungsfachwirt Tobias Krull gewählt. Der gebürtige Magdeburger ist auch Kreisvorsitzender der CDU der Landeshauptstadt und seit 1999 kommunalpolitisch aktiv. Er dankte ausdrücklich seinem Amtsvorgänger Dieter Klein für seine Arbeit in diesem Amt seit 2008. Er war aus persönlichen Gründen nicht erneut zur Wahl angetreten. Ebensolcher Dank gilt auch dem langjährigen Schatzmeister Herbert Becker, der ebenfalls nicht erneut kandidierte.

In ihrem Amt als stellv. KPV-Landesvorsitzende wurde die Bundestagsabgeordnete Heike Brehmer aus Tarthun bestätigt. Sie gehört auch dem Bundesvorstand der KPV an und ist Vorsitzende der CDU-Landesgruppe Sachsen-Anhalt im Deutschen Bundestag. Der Osterburger Bürgermeister Nico Schulz wurde als neuer stellv. KPV-Landesvorsitzender gewählt. Ebenfalls neu im Amt ist die 29jährige Magdeburgerin Jana Lesniak als Schatzmeisterin.

Mit der Beisitzerin Kerstin Elisabeth Berlin und den Beisitzern Tors-



Der ehemalige und neue Vorsitzende der KPV Sachsen-Anhalt: Dieter Klein und Tobias Krull (v.l.n.r.)

ten Heinrich Pyka, Hubert Salzborn, Heinz-Jürgen Twartz und Marcus Weise wurde der Vorstand vervollständigt.

Zur weiteren Arbeit der KPV Sachsen-Anhalt erklärte der neue Landesvorsitzende Tobias Krull:

„Starke Kommunen sind die Basis für ein starkes Sachsen-Anhalt. In diesem Sinne werden wir uns dafür einsetzen, dass die Interessen der Kommunen auf allen Ebenen wahrgenommen werden, so bei geplanten Änderungen bei den Zuweisungen an die Gemeinden über das

Finanzausgleichsgesetz. Ein weiteres Thema ist die tatsächliche Umsetzung der geplanten Entlastung der Kommunen durch das neue Bundesteilhabegesetz. Hier muss das Land, insbesondere das Finanzministerium, die freigewordenen Finanzmittel an die Gemeinden/Landkreise weitergeben, so wie es die Große Koalition mit dem Gesetzesvorhaben beabsichtigt hat. Die CDU Sachsen-Anhalt ist die Kommunalpartei und dies muss auch in der politischen Arbeit deutlich werden.“

Impressum

Herausgeber
Michael Grosse-Brömer MdB,
Max Straubinger MdB,
Ingbert Liebing MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vi.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft
Kommunalpolitik, Dominik Wehling

T 030.227-5 29 62
F 030.227-5 60 91
dominik.wehling@cducsu.de

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.